

## Stellungnahme zum Entwurf des Kulturfördergesetz KulturFöG

Das Kulturfördergesetz in seiner vorliegenden Entwurfsfassung ist eine hilfreiche wie wertschätzende Maßnahme. Es vermag die Kulturförderung des Landes im Kontext seiner verfassungsrechtlichen Grundsätze zu konkretisieren, den Definitionsraum „Kunst und Kultur“ gemäß des aktuellen Landesinteresses abzugrenzen sowie wesentliche Themenfelder für strukturelle Entwicklung zu benennen. In seiner Gesamtheit offenbart es die Grundsätze und Wertmaßstäbe des Wirkens – *den Status Quo der Förderanlässe und -ziele* – und gibt Anlass zu weiterführenden Debatten und Verhandlungen.

### **Wunsch der Stellungnahme gebenden Stelle über den Entwurf hinaus**

*In seiner derzeitigen Form fehlt dem Gesetz der steuerpolitische Gedanke, der Entwicklungsschritte für die Folgejahre festsetzt sowie partizipative Evaluation mit adäquaten Rhythmen und Methoden festsetzt. Ein derartiges Gesetz würde tatsächlich langfristige Absicherung für Künstler\*innen und Teilhabende sowie Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Staat und Bevölkerung bedeuten.*

*In seiner derzeitigen Form definiert das Gesetz Vorgaben, welche Aufgaben und Funktionen Kunst und Kultur für die Bevölkerung einzunehmen in der Lage ist, ohne die wechselseitige Wirkung zwischen Kunst- und Kulturangeboten, Rezipierenden, professionellen wie freizeithlich Produzierenden und Teilhabenden als belebende Elemente gelebter Demokratie und Gesellschaft zu nutzen. Um das zu erreichen, wäre angebracht, das Gesetz eher an die Vorbilder Der Länder NRW oder Sachsen anzugleichen, konkrete Hinweise bietet die [LANZE-Stellungnahme zum Erstentwurf](#).*

### **Konkrete Hinweise zur aktuellen Fassung**

Für die weitere Stellungnahme soll hingegen angenommen werden, dass der deskriptive Wert des Gesetzes im allgemeinen Landesinteresse liegt, wie es die Reden zur Einbringung in Plenum und Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien sowie Kultur nahelegen.

Die Wertschätzung und Anerkennung, die das Gesetz mit sich bringt (Kunst und Kultur „als Grundpfeiler der gesellschaftlichen Teilhabe und Entwicklung“ (§2 Absatz 3)) sowie die mit Kulturförderung beabsichtigten Wirkungen bei Publika wie Produzierenden (*Kunst- und Meinungsfreiheit, Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Barrierefreiheit sowie Werte einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft* in §2 Absatz 5) stehen im Einklang mit den Werten und Intentionen der hiesig tätigen Akteur\*innen darstellender Künste. Sie verbiefen die Rechte und Pflichten (dazu auch §3 Absatz 3).

**Eine Ausweitung der gesetzlichen Verpflichtung über das kulturelle Erbe hinaus (§2 Absatz 1) auf die Entwicklung zeitgenössischer künstlerischer Tendenzen sollte jedoch eindeutig formuliert werden, um dem Schaffensprozess seinen eigenen Wert zuzusprechen und die Entwicklung neuer Identifikationsanker mit dem Land Sachsen-Anhalt zu ermöglichen.**

**Die Perspektive der Kulturakteure wird im finalen Gesetzesentwurf stärker betont**, u. a. durch die festgeschriebene „*Eigenständigkeit von Kunst und Kultur sowie deren Entwicklung durch die Kulturträger*“ (§2 Absatz 4) sowie die Ergänzungen in den Aufgaben des Landes, die nunmehr die „*Sicherung und Weiterentwicklung einer vielfältigen kulturellen Infrastruktur*“ sowie „*Räume für eigene kulturelle Teilhabe, Mitgestaltung und kreative Initiative*“ (§3 Absatz 1) ausführt. Dazu gehört auch die Definition von sozialen Mindeststandards für professionell Produzierende und Vermittelnde, was mit dem Verweis auf die **Honoraruntergrenze** (§37) unternommen wird, der durch Verweis auf Berufs- und Fachverbände ergänzt werden sollte, um den Selbstvertretungen höheres Gewicht zu verleihen. **Diese Klarstellungen sind unbedingt beizubehalten.**

Zur Absicherung adäquater professioneller Produktion, Vermittlung sowie der Umsetzung weiterer kultureller oder künstlerischer Maßnahmen in einem vielfältigen Ausdrucksrepertoire durch die mittelbare Landesverwaltung oder freie Träger ist die verbindliche Definition eines **Mindestetats als Gesetzesbestandteil** unerlässlich – und sollte im Gesetzestext ergänzt werden. Um die Handlungs- und Adaptionfähigkeit angesichts regelmäßiger dynamischer Entwicklungen (innerhalb der Kultureinrichtungen/Akteure sowie gesellschaftlich) zu gewährleisten, bietet sich ein **prozentuales Verhältnis zum Gesamtetat** des Landes an. Darüber hinaus ist selbst für ein deskriptives Gesetz ein **klar definierter Rhythmus zur erneuten Debatte und Überarbeitung unter Einbeziehung von Kulturakteuren und der Zivilgesellschaft** unerlässlich (z.B. 3 Jahre), um seinem Anspruch an gelebte demokratische Werte zu entsprechen ohne zugleich zum Gegenstand des politischen Wahlkampfes zu werden. Die Wertigkeit als demokratisches Instrument würde ebenso angehoben, wäre die Unabhängigkeit, Fachlichkeit und Transparenz in der Vergabe der Landesmittel durch **Beteiligung von Jurys und Fachbeiräten in allen Sparten** festgeschrieben und ihnen einen **Entscheiderstatus** zu verleihen.

Dezidiert die Perspektive der Freien Darstellenden Künste betreffend, empfehlen sich **Ergänzungen in den § 10 Freie Szene und § 17 Theater und Orchester**. Zur Heilung struktureller Benachteiligung wäre die Aufnahme folgender Förderabsichten empfehlenswert:

Zu §10 Freie Szene

**(3) Das Land anerkennt der Wert kleiner Strukturen und selbstständiger Einzelakteure für eine vielfältige Kulturlandschaft. Um ihre Reichweite bis in den internationalen Raum sowie ihre nachhaltige Wirksamkeit im Lokalen zu unterstützen, definiert das Land bedarfsorientiert zusätzliche Förderinstrumente und ausgleichende Unterstützungsangebote (Residenzförderung, Recherche, Netzwerke).**

Damit kann die unterstützte Sichtbarkeit über Veröffentlichung der landeseigenen Stabsstellen ebenso gemeint sein, wie die fachliche Bewertung für Förderzusagen an anderen Stellen. Diese Angebote sind nicht notwendigerweise finanzieller Natur, sondern reagieren auf strukturelle Leerstellen und zeigen den Landeswillen, solche Stellen zu füllen.

Um der ganzen Sparte der darstellenden Künste Förderrelevanz zu geben – und somit auch die Freien Darstellenden Künste zu involvieren –, empfiehlt sich eine begriffliche Weitung in §17:

Zu §17 ~~Theater und Orchester~~ **Darstellende Künste**

(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und der Musik. **Mit den Mitteln der darstellenden Künste agieren außerdem solistische Künstlerinnen und Künstler, Ensembles und künstlerisch-pädagogisch Anleitende in verschiedenen Räumen und gesellschaftlichen Kontexten. Alle ihre Werke finden Ausdruck im Tanz, Sprechtheater, Musical, Performance, zeitgenössischem Cirkus, Figuren- oder Materialtheater und einem sich ständig erweiternden Kanon der Formate.** Sie **alle** schaffen Räume der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie der Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. ~~Theater und Orchester~~ **Die von darstellenden Künsten initiierten Anlässen** sind Orte der kulturellen und künstlerischen Bildung.

(2) Theater und Orchester **Die Darstellenden Künste** gewährleisten einen angemessenen Zugang zu **den darstellenden Künsten, Orchester gewährleisten einen angemessenen Zugang zu den musikalischen Künsten.** Das Land unterstützt zu diesem Zweck Träger der Theater und Orchester im Rahmen vertragsgebundener, mehrjähriger Förderung und sonstiger Projektförderung. **Das Land unterstützt die Freien Darstellenden Künste und ihre Spielstätten wie Akteure mit auf ihre Bedarfe zugeschnittenen Förderinstrumenten. Darüber hinaus unterstützt das Land die Zusammenarbeit aller Strukturen der Darstellenden Künste im Land zum Zwecke der nachhaltigen Wirksamkeit von Engagement und Kulturförderung.**